

# SATZUNG

des

*Ringer- und Sportvereins Hansa 90 Frankfurt (O) e. V.  
„RSV Hansa 90“*

## § 1

*Name, Sitz, Geschäftsjahr*

- (1) *Der am 22. Februar 1990 gegründete Verein führt den Namen Ringer- und Sportverein Hansa 90 Frankfurt (Oder) e.V. und hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).*
- (2) *Die Sportabteilung Ringen des Vereins ist Mitglied im Fachverband der Landessportorganisation des Landes Brandenburg und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.*
- (3) *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

## § 2

*Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit*

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Freizeit- und Wettkampfsports sowie vielfältige kulturelle Betätigung.  
Im spitzensportlichen Bereich erfolgt eine Konzentration auf den Ringkampf.*
- (2) *Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- (3) *Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.*
- (4) *Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.*
- (5) *Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG ausgeübt werden.*
- (6) *Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (5) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.*
- (7) *Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.*

*(8) Der Verein wahrt parteipolitisch Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und lehnt alle faschistischen, nationalistischen und rassistischen Erscheinungsformen ab.*

*Die Festlegungen der Fachverbände betreffs des Starts ausländischer Bürger im Wettkampfbetrieb werden eingehalten.*

### § 3

#### *Gliederung*

*(1) Für jede im Verein betriebene Sportart bzw. sportlich-kulturelle Betätigung kann im Bedarfsfall eine eigene Sportabteilung gebildet werden.*

*(2) Die Abteilungen des Vereins realisieren keine eigenständige Haushaltsführung.*

*(3) Die Abteilungen sind für alle Mitglieder zur sportlichen Selbstbetätigung offen.*

### § 4

#### *Mitgliedschaft*

*(1) Der Verein besteht aus:*

*1. den erwachsenen Mitgliedern*

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- b) fördernde Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,*
- c) Ehrenmitglieder;*

*2. den Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.*

*(2) Mitglieder des Vereins besitzen einen Versicherungsschutz für die Ausübung der organisierten Tätigkeit unter Verantwortung des Vereins.*

### § 5

#### *Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft*

*(1) Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.*

*(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Beratung dieses Antrages durch die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bei Antragstellern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.*

*(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:*

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhalten,
- d) wegen schwerem Verstoß gegen geltendes Recht

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung ist schriftlich und mit Gründen zu versehen und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## § 6

### Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins zur sportlichen und kulturellen Selbstbestätigung teilzunehmen. Als Zuschauer bei Wettkämpfen o. ä. Veranstaltungen des Vereins erhalten sie Vorzugsbedingungen, die von der Mitgliederversammlung festzulegen sind.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Maßregelung

(1) *Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgend Maßregelungen verhängt werden:*

- a) *Aussprache vor dem Vorstand,*
- b) *Verweis,*
- c) *Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer bis zu zwölf Wochen.*

(2) *Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung binnen 14 Tagen nach Absendung (Poststempel) den Beschwerdeausschuss des Vereins einzuberufen.*

(3) *Ausgesprochene wirksame Maßregelungen werden im Verein öffentlich gemacht.*

## § 8

### Organe

*Die Organe des Vereins sind:*

- a) *die Mitgliederversammlung,*
- b) *das Präsidium,*
- c) *der Vorstand,*
- d) *die Jugendmitgliederversammlung*
- e) *der Jugendvorstand*
- f) *der Beschwerdeausschuss*

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

(1) *Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:*

- a) *Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,*
- b) *Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission,*
- c) *Entlastung und Wahl des Vorstandes,*
- d) *Wahl der Revisionskommission (Kassenprüfer),*
- e) *Festsetzung von Beiträgen, Vergütungen, seine Unterlagen und deren Fähigkeit,*
- f) *Genehmigung des Haushaltsplanes,*
- g) *Satzungsänderungen,*
- h) *Beschlussfassung über Anträge,*

- i) *Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Abs. 2,*
- j) *Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 5,*
- k) *Ernenennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,*
- l) *Wahl der Mitglieder von satzungsmäßig vorgesehenen Ausschüssen,*
- m) *Auflösung des Vereins.*

(2) *Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Halbjahr durchgeführt werden.*

(3) *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es*

- a) *der Vorstand beschließt oder*
- b) *20 von 100 erwachsenen Mitgliedern beantragen (20 Prozent)*

(4) *Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.*

*Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.*

(5) *Die Mitgliederversammlung ist bei einer Mindestzahl von 10 Prozent der erwachsenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünfundzwanzig von 100 Anwesenden beantragt wird (25 Prozent).*

(6) *Anträge können gestellt werden:*

- a) *von jedem erwachsenen Mitglied,*
- b) *vom Vorstand,*
- c) *von jedem jugendlichen Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.*

(7) *Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein.*

(8) *Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.*

(9) *Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.*

## § 10

### *Stimmrecht und Wählbarkeit*

- (1) *Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.*
- (2) *Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.*
- (3) *Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.*
- (4) *Der Jugendleiter hat das Stimm- und Wahlrecht eines erwachsenen Mitgliedes.*
- (5) *Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können nur als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.*

## § 11

### *Der Vorstand*

- (1) *Der Vorstand setzt sich nach § 26 BGB wie folgt zusammen:*
  - a) *Präsident*
  - b) *Geschäftsführer*
  - c) *Schatzmeister*
- (2) *Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Gerichtliche und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.*
- (3) *Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.*
- (4) *Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Im Vereinsregister werden der Präsident, der Geschäftsführer und der Schatzmeister als Vertreter des Vereins eingetragen.*

## § 12

### *Ehrenmitglieder*

- (1) *Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebzeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.*
- (2) *Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.*

### § 13

#### *Beschwerdeausschuss*

*Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für vier Jahre gewählt.*

### § 14

#### *Finanzprüfer*

*Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Finanzprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Finanzprüfer heben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Finanzprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beauftragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Finanzverantwortlichen und des übrigen Vorstandes.*

### § 15

#### *Auflösung*

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.*
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, der zuständigen Landessportorganisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.*

### § 16

#### *Inkrafttreten*

*Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.Juni 2008 von der Mitgliederversammlung des Ringer- und Sportvereins Hansa 90 Frankfurt (Oder) e. V. beschlossen worden.*